

► Außergewöhnliche Belastung

Künstliche Befruchtung auch bei alleinstehender Frau absetzbar

| Auch eine unverheiratete Frau, die zu ihrem Beziehungsstatus keine Angaben macht, kann die Kosten für eine künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Das entschied das FG Münster. |

Das Finanzamt hatte die außergewöhnliche Belastung noch mit dem Argument abgelehnt, die Frau habe nicht nachgewiesen, dass sie in einer (festgefügt) Partnerschaft lebe. Es sei aber nicht die Aufgabe des Steuerrechts, durch die Anerkennung der Kosten als außergewöhnliche Belastung die Herbeiführung eines Alleinerziehungsverhältnisses zu fördern. Dem widersprach das FG. Zwar dürfte es sich auf das Kindeswohl positiv auswirken, wenn das Kind von zwei Bezugspersonen in einer gefestigten intakten Beziehung aufwächst. Denn dadurch wird eine tatsächliche Stabilität und Sicherheit für das Kind gewährleistet. Bei Ehen und Lebenspartnerschaften ergibt sich das zudem aus rechtlichen Aspekten. Diese rechtlichen und tatsächlichen Vorteile wiegen nach Ansicht des FG in der heutigen Gesellschaft jedoch nicht mehr so schwer, dass sie die Zwangslage einer empfangnisunfähigen unverheirateten Frau entfallen ließen (FG Münster, Urteil vom 24.06.2020, Az. 1 K 3722/18 E, Abruf-Nr. 217202).

Wichtig | Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen. Bis Redaktionsschluss lag aber noch kein Az. beim BFH vor.

► Arbeitszimmer

Eigenheimverkauf: Gewinn trotz Arbeitszimmer steuerfrei

| Ist der Gewinn aus dem Verkauf Ihres Eigenheims auch dann in vollem Umfang steuerfrei, wenn Sie zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt haben? Diese Frage muss der BFH klären. Das FG Baden-Württemberg hat wie zuvor schon das FG Köln eine steuerehrerfreundliche Ansicht vertreten. |

Im konkreten Fall hatte ein Ehepaar innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist die Eigentumswohnung verkauft. In der Wohnung hatte es ein häusliches Arbeitszimmer genutzt und dafür Werbungskosten in Höhe von 1.250 Euro pro Jahr abgesetzt. Das FG Baden-Württemberg überstimmte das Finanzamt. Für die Ausnahme von der Besteuerung aufgrund von Eigennutzung ist es nicht schädlich, dass ein (untergeordneter) Teil des Wirtschaftsguts „Eigentumswohnung“ ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt worden ist (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.07.2019, Az. 5 K 338/19, Abruf-Nr. 213361, Revision beim BFH: Az. IX R 27/19).

Wichtig | Das FG Köln hat vor zwei Jahren die gleiche Auffassung vertreten (FG Köln, Urteil vom 20.03.2018, Az. 8 K 1160/15, Abruf-Nr. 201550). Schon damals hatte die Finanzverwaltung Revision eingelegt (Az. IX R 11/18), sie dann aber kurzfristig wieder zurückgenommen.

Beziehungsstatus ist keine Abzugsvoraussetzung

Finanzverwaltung nimmt neuen Revisionsanlauf beim BFH